



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
8. Februar 2016

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 23. Dezember 2015

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/70/635)]

### 70/244. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/198 vom 21. Dezember 1989, 51/216 vom 18. Dezember 1996, 52/216 vom 22. Dezember 1997, 53/29 vom 18. Dezember 1998, 55/223 vom 23. Dezember 2000, 56/244 vom 24. Dezember 2001, 57/285 vom 20. Dezember 2002, 58/251 vom 23. Dezember 2003, 59/2 vom 23. Dezember 2004, 60/248 vom 23. Dezember 2005, 61/239 vom 22. Dezember 2006, 62/227 vom 22. Dezember 2007, 63/251 vom 24. Dezember 2008, 64/2 vom 22. Dezember 2009, 65/248 vom 24. Dezember 2010, 66/235 vom 24. Dezember 2011, 66/235 B vom 21. Juni 2012, 67/257 vom 12. April 2013, 68/253 vom 27. Dezember 2013 und 69/251 vom 29. Dezember 2014,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2015

in Bekräftigung

A/RES/70/244

Gemeinsames System der Vereinten Nationen:

4. billigt die in Ziffer 302 des Berichts der Kommission enthaltenen Empfehlungen zur Methodologie der Margensteuerung;

5. beschließt für den Fall, dass die Marge den Schwellenwert von 13 Prozent unter- beziehungsweise von 17 Prozent überschreitet, dass die Kommission durch eine Anpassung des Kaufkraftausgleichssystems entsprechend gegensteuern soll;

### III

#### Überprüfung des Vergütungspakets des Gemeinsamen Systems

1. billigt die Vorschläge betreffend das Vergütungspaket des Gemeinsamen Systems<sup>3</sup>, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

2. beschließt dass die betreffenden Bestimmungen, sofern nichts anderes festgelegt wird, am 1. Juli 2016 in Kraft treten;

3. stellt fest dass das in Abschnitt I.A Ziffer 5 ihrer Resolution 68/253 geforderte Einfrieren der Zulagen nach der Vorlage des Berichts der Kommission über die umfassende Überprüfung an die Generalversammlung mit Wirkung vom 1. Januar 2016 für die Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und gleichbarer Laufbahngruppen und mit Wirkung vom 1. Januar 2017 für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen aufgehoben wird;

4. verweist auf Abschnitt I.A Ziffer 5 ihrer Resolution 68/253 und ersucht die Kommission, alle in ihre Zuständigkeit fallenden Zulagen zu überprüfen, um zu bewerten, ob die Bedingungen für eine Erhöhung erfüllt sind;

5. ermutigt die Kommission zur Fortsetzung ihrer die Vertreter der verschiedenen Interessengruppen des Gemeinsamen Systems einbindenden Arbeitsweise;

#### 1. Einheitliche Gehaltstabelle und Übergangsmaßnahmen

6. genehmigt die von der Kommission in Ziffer 21a) ihres Berichts empfohlene und in dessen Anhang II Abschnitt A vorgelegte Struktur für die einheitliche Grund-/Mindestgehaltstabelle, die mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft tritt;

7. beschließt dass die in Anhang II Abschnitt A des Berichts der Kommission vorgelegte einheitliche Gehaltstabelle gemäß der Empfehlung in Ziffer 21a) des Berichts bei etwaigen Anpassungen der Grund-/Mindestgehälter, die vor dem Inkrafttreten der Tabelle genehmigt werden, entsprechend zu aktualisieren ist;

8. genehmigt die in Ziffer 249a) des Berichts der Kommission empfohlenen und in dessen Anhang II Abschnitt B aufgeführten Entsprechungen der Besoldungsgruppen und Dienstaltersstufen für die Umstellung von der derzeitigen Gehaltstabelle auf die einheitliche Gehaltstabelle;

9. beschließt Folgendes:

a) die Gehälter von Bediensteten, die zum Zeitpunkt der Umstellung auf die einheitliche Gehaltstabelle höher sind als das Gehalt auf der höchsten Stufe in ihrer Besol-

c) die Kommission wird die Beträge der diesen Gehältern entsprechenden ruhegehaltsfähigen Bezüge beibehalten und anpassen;

10. beschließt außerdem

aaa

punkt der Umstellung auf die einheitliche Gehaltstabelle eine Ehegattenzulage zu zahlen ist;

in einem Grund- oder Sekundarschulinternat außerhalb des Dienstorts untergebracht sind, und dass Bediensteten an Dienstorten der Kategorie H im Rahmen der Ermessensbefugnis der jeweiligen Dienststellenleiter in Ausnahmefällen eine Beihilfe für Internatskosten gewährt werden kann;

30. beschließt ferner, dass für Kinder von Bediensteten, die eine Internatskostenbeihilfe erhalten, pro Schuljahr ein Reisekostenzuschuss für die Hin- und Rückreise zwischen dem Dienstort des Bediensteten und dem Schulort gewährt wird;

31. beschließt, dass Gebühren für den Unterhalt von Schulgebäuden und -anlagen von den Organisationen des Gemeinsamen Systems außerhalb des Erziehungsbeihilfesystems gedeckt werden sollen;

32. beschließt außerdem, dass die allgemeine Gleitskala auf der Grundlage der Entwicklung der Studiengebühren, die alle zwei Jahre für eine Liste repräsentativer Schulen kontrolliert wird, und nach Evaluierung durch die Kommission zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen ist;

33. beschließt ferner, dass die Höhe der Internatskostenbeihilfe auf der Grundlage der alle zwei Jahre kontrollierten Entwicklung der Internatsgebühren von Schulen, die das Internationale Bakkalaureat anbieten, und nach Evaluierung durch die Kommission zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen ist;

34. beschließt, dass die in Ziffer 35 f) und g) des Berichts der Kommission genannten Listen repräsentativer Schulen und der Schulen, die das Internationale Bakkalaureat anbieten, alle sechs Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren sind;

35. beschließt außerdem, dass die derzeitige Regelung zur Sondererziehungsbeihilfe für Kinder mit Behinderungen nach dem Inkrafttreten des geänderten regulären Erziehungsbeihilfesystems weiter Anwendung findet, wobei der Gesamthöchstbetrag der Obergrenze der Gleitskala zuzüglich des nach dem regulären Erziehungsbeihilfesystem gezahlten Pauschalbetrags für die Internatskosten entspricht;

36. beschließt ferner, dass der Höchstbetrag der berücksichtigungsfähigen Kosten

9. Umzugsbezogene Elemente

41. billigt die Empfehlung der Kommission, die Zulage wegen Nichtanspruch auf Umzugskostenerstattung einzustellen;

42. beschließt an Bedienstete, die vor dem Datum des Inkrafttretens des neuen

53. genehmigt die in den Ziffern 271 und 279 des Berichts der Kommission beschriebene und empfohlene Anreizzahlung für die Einstellung von Fachpersonal in hoch spezialisierten Bereichen, wenn die Organisation in der Lage ist, geeignet qualifiziertes Personal zu gewinnen, und beschließt, dass die Kommission diese Regelung nach Ablauf von drei Jahren ab ihrem Inkrafttreten überprüfen soll;

54. verweist auf ihr in Resolution 69/251 enthaltenes Ersuchen an die Kommission, auch künftig die Fortschritte im Hinblick auf die Verwirklichung der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter zu überwachen, und ersucht die Kommission, die Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung darüber zu informieren, welche Fortschritte die Organisationen des Gemeinsamen Systems bei der Umsetzung der bestehenden Richtlinien und Maßnahmen zur Verwirklichung des Ziels der Geschlechterparität im Gemeinsamen System erzielt hat;

55. verweist auf die in Ziffer 137 des Berichts der Kommission für das Jahr 2014 enthaltenen Beschlüsse und ersucht die Kommission in dieser Hinsicht, die Generalversammlung in den zukünftigen Jahresberichten darüber zu informieren, wie das neue Ver-